

# Sexualerziehung bei Kleinkindern und Prävention von sexueller Gewalt

# Anhang

Anhang zur Broschüre | Nur als PDF-Download erhältlich.  
[www.kinderschutz.ch/eb09/anhang.pdf](http://www.kinderschutz.ch/eb09/anhang.pdf)



Stiftung Kinderschutz Schweiz  
Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant  
Fondazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia

*Mütter- und Väter-  
beratung*

**Merkblatt 1**

## **ANHANG**

# **Merkblatt 1: Gesetzesgrundlagen im Bereich Sexualität und sexuelle Gewalt an Kindern**

Die Rechte von Kindern in Bezug auf ihr Sexualität stehen in einem Spannungsfeld von Schutz und Fürsorge auf der einen Seite und Freiheit auf der anderen Seite. Ihre Rechte sind in unseren Gesetzen verankert: im Strafrecht, im Privatrecht, im Zivilrecht und im kantonalen öffentlichen Recht. Grundlage der Gesetze sind die Bundesverfassung sowie die Kinderrechtskonvention der UNO, gemäss der alle Menschen bis zum 18. Lebensjahr als Kinder gelten.

### **A. Rechte in Bezug auf Sexualität**

#### **Sexualität und Menschenrechte**

Es gibt verschiedene internationale Konventionen und Erklärungen im Bereich der Menschenrechte. Sie sind nicht rechtsverbindlich. Doch die Schweiz bekennt sich zu den Menschenrechten und hat deshalb die Menschenrechte in die Verfassung und die Gesetze integriert.

#### **Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen**

Die grundlegenden Menschenrechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 festgeschrieben. Die menschliche Sexualität oder die damit verbundenen Rechte sind darin aber nicht explizit erwähnt, können jedoch von verschiedenen Artikeln abgeleitet werden. Die Tatsache aber, dass beispielsweise das Recht auf sexuelle Freiheit nirgends explizit erwähnt ist, ermöglicht Staaten, ihre sexualfeindliche oder repressive Haltung gegenüber Sexualität weiterhin aufrecht zu erhalten. Das hat zur Folge, dass beispielsweise Homosexuelle weltweit immer noch in vielen Ländern diskriminiert, gesetzlich verfolgt, eingesperrt oder gar zum Tode verurteilt werden. Diese

Tatsache führt auch vielfach zur Diskriminierung von Frauen. Die nach wie vor praktizierte Beschneidung von Mädchen und Jungen oder die Zuweisung eines eindeutigen Geschlechts bei intersexuellen Menschen sind ebenfalls Auswirkungen davon, dass die sexuellen Rechte des Individuums juristisch nicht klar festgehalten sind und deshalb nicht eingefordert werden können.

### **Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte der Vereinten Nationen**

Diesen Mangel auszugleichen, versuchte die Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte der Internationalen UN-Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung in Kairo 1994. Der darin definierte ganzheitliche Ansatz verbindet Sexualität, Reproduktion und Gesundheit mit den allgemeinen Menschenrechten. Er geht davon aus, dass Autonomie und Menschenwürde zentrale Werte für die sexuelle und reproduktive Gesundheit von Menschen sind. Die Charta beinhaltet neben anderen Rechten auch das Recht auf Information und Bildung im sexuellen Bereich oder das Recht auf Gedankenfreiheit.

### **Erklärung der sexuellen Menschenrechte der World Association for Sexology**

Am eindeutigsten auf das Thema Sexualität fokussiert sind die Erklärungen der sexuellen Menschenrechte, welche 1999 von der World Association for Sexology (WAS) in Hongkong verabschiedet wurden und elf Rechte in Bezug auf Sexualität beinhalten, so zum Beispiel das Recht auf eine umfassende Sexualerziehung, auf sexuelle Gleichbehandlung oder auf sexuelle Unversehrtheit.

### **UN-Kinderrechtskonvention**

Die UNO-Kinderrechtskonvention hält die besonderen Rechte von Kindern für die Vertragsstaaten verbindlich fest. Sie ist das erste internationale Übereinkommen, welches das Kind als selbstständigen Träger von Rechten betrachtet. In der Konvention wird festgehalten, dass Kinder ein Recht auf angemessene Versorgung, Förderung, Schutz und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben haben. Aus den 54 Artikeln der Vereinbarung, wurden zehn grundlegende Kinderrechte abgeleitet. Sie umfassen unter anderem das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, das Recht auf Bildung, Gesundheit, auf eine Privatsphäre und eine Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung

## **Merkblatt 1**

und das Recht auf sofortige Hilfe bei Notlagen sowie auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung; ferner das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.

Fast alle Staaten der Welt, darunter auch die Schweiz, haben die Kinderrechtskonvention ratifiziert und versprochen, die Rechte der Kinder umzusetzen. Auch die Kinderrechtskonvention behandelt das Thema Sexualität nicht explizit. Jedoch kann auch hier, zum Beispiel in Zusammenhang mit den Rechten auf Gesundheit, Bildung und Information, Sexualität mitgedacht werden.

### **Sexualität im Schweizer Recht**

Die Rechte von Kindern in Bezug auf ihre Sexualität sind in der Schweiz in verschiedenen Gesetzen verankert.

Gemäss *Schweizer Bundesverfassung* haben Kinder ein Recht auf Selbstbestimmung im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit (*Art. 11 BV*). Dieses Grundrecht kommt auch im Zivilgesetz zum Ausdruck. Die Inhaber der elterlichen Sorge, also die Eltern unmündiger Kinder, müssen Kindern und Jugendlichen entsprechend dem Alter und der Reife zunehmend Eigenständigkeit und Selbstbestimmung zugestehen (*Art. 301 ZGB*). Das urteilsfähige Kind kann in bestimmten Bereichen auch selbstständig, teilweise auch ohne oder gegen den Willen der Eltern handeln (*Art. 19; Art. 323 ZGB*). Dazu gehört auch das Ausüben der Persönlichkeitsrechte. Ob ein Kind urteilsfähig ist, hängt von seiner Reife, der konkreten Situation und der Tragweite der Entscheidung ab. Es gibt keine bestimmte Altersgrenze. In Bezug auf die altersgemässe Gestaltung von sexuellen Kontakten ist das Kind entsprechend seiner Reife frei. Die Eltern haben die Pflicht, ihm einen altersgemässen Zugang zur Sexualität zu ermöglichen, es aber auch bei der eigenen Auseinandersetzung mit der Sexualität zu unterstützen, unter Umständen auch Grenzen zu setzen. Die Beschränkungen von sexuellen Kontakten sind im Strafgesetz geregelt (siehe Merkblatt 1 B.).

### **Gesetzliche Bestimmungen bei Kita-Mitarbeitenden**

Die Betreuung als Teil der elterlichen Sorge kann auch an Dritte übertragen werden. Diese sind an die gleichen Grundlagen gebunden wie Eltern. Wenn Sexualerziehung gemacht wird, muss dies mit den Eltern abgesprochen werden. Es kann zu diesem Zweck ein (Leistungs-)Vertrag zum Beispiel zwischen der Stadt oder Gemeinde, der Kita und den Eltern abgeschlossen werden. Die Kita-Mitarbeitenden unterstehen zudem der Pflegeverordnung.

## B. Gesetzesgrundlagen betreffend sexuelle Gewalt an Kindern

Auch der Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung ist in unserer nationalen Gesetzgebung verankert.

### Bundesverfassung

Gemäss Bundesverfassung ist sexuelle Gewalt an Kindern eine Verletzung der Grundrechte. So hat jeder Mensch das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten (*Art. 10*). Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus (*Art. 11*).

### Zivilrecht

- » *Das Recht der Persönlichkeit gegen Verletzungen:* Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Wer glaubhaft macht, dass er in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt ist oder eine solche Verletzung befürchten muss und dass ihm aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht, kann die Anordnung vorsorglicher Massnahmen verlangen (*Art. 28*).
- » *Elterliche Sorge:* Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen (*Art. 301*). Die Eltern haben zudem das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (*Art. 302*). Ist das Kindeswohl bei den Eltern nicht sichergestellt, braucht es Kindesschutzmassnahmen. Das bedeutet, dass die Vormundschaftsbehörde den Eltern Hilfestellungen bieten (Beistandschaft etc.) und allenfalls mit stärkeren Massnahmen (Weisungen, Obhutsentzug und Heimeinweisung, Entzug der elterlichen Sorge) das Wohl des Kindes gewährleisten muss. Urteilsfähige Kinder haben auf jeden Fall das Recht, vor einer allfälligen Fremdplatzierung angehört zu werden. Dabei ist auf ihre Meinung Rücksicht zu nehmen, ausser gute Gründe sprechen dagegen (*Art. 301 Abs. 2 ZGB, Art. 12 UKRK*).

## Merkblatt 1

### Strafrecht

Seit dem 1. Oktober 1992 ist das revidierte Sexualstrafrecht in Kraft. Dabei betreffen mehrere Artikel speziell die sexuelle Integrität von Unmündigen.

- » *Sexuelle Handlungen mit Kindern:* Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird nach *Artikel 187* mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft. Sexuelle Handlungen mit Kindern bleiben straffrei, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten weniger als drei Jahre beträgt. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen. Das Volk hat am 30.11.2008 entschieden, dass sexuelle und pornografische Straftaten an Kindern unverjährbar sein sollen. Dies wird für die Zukunft so gelten. Straftaten, die vor dem 30.11.2008 begangen wurden bleiben jedoch verjährbar.
- » *Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und Schändung:* In Verbindung mit *Artikel 187* betreffen auch die *Artikel 189* (Sexuelle Nötigung), *190* (Vergewaltigung) und *191* (Schändung, Ausnutzen der fehlenden Widerstands- oder Entscheidungsfähigkeit) die sexuelle Integrität von Kindern. Die Unterscheidung zwischen zwei Rechtsgütern, nämlich der ungestörten sexuellen Entwicklung des Kindes und seiner sexuellen Selbstbestimmung, war nach altem Recht (alt Artikel 191) nicht möglich.
- » *Sexuelle Handlungen mit Abhängigen:* Wer mit einer unmündigen Person über 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis abhängig ist, sexuelle Handlungen vornimmt, wird nach *Artikel 188* Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- » *Exhibitionismus:* Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird nach *Artikel 194*, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft. Unterzieht sich der Täter einer ärztlichen Behandlung, so kann das Strafverfahren eingestellt werden. Es wird wieder aufgenommen, wenn sich der Täter der Behandlung entzieht.
- » *Förderung der Prostitution:* Wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt, wird nach *Artikel 195* mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- » *Pornografie:* Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen

verbreitet, wird gemäss *Artikel 197* mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Wer zudem Gegenstände oder Vorführungen, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- » *Inzest*: Wer mit einem Blutsverwandten in gerader Linie oder einem voll- oder halbbürtigen Geschwister den Beischlaf vollzieht, wird gemäss *Artikel 213* mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Unmündige bleiben straflos, wenn sie verführt worden sind.
- » *Schwere Körperverletzung*: Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft. (*Art. 122*)
- » *Einfache Körperverletzung*: Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Täter wird von Amtes wegen unter anderem dann verfolgt, wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind (*Art. 123*).
- » *Drohung*: Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. (*Art. 189*)
- » *Verletzung Fürsorgepflicht*: Wer seine Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 18 Jahren verletzt oder vernachlässigt und diese dadurch in der körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Vorausgesetzt wird, dass der Fürsorgepflichtige eine gewisse Zeit für das Kind zu sorgen hat, wie es bei Eltern, Lehrern Lagerleitern oder Tagesmüttern, nicht jedoch bei Jugendtreffleiterinnen oder Babysittern der Fall ist. So kann auch eine Schulleitungsperson bestraft werden, die Kenntnis vom sexuellen Missbrauch einer Schülerin hat, aber keine Massnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung ergreift. (*Art. 219 StGB*)

## Merkblatt 1

### Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht regelt die Sanktionen gegenüber Personen, die vor Vollendung des 18. Altersjahres eine Tat begangen haben, die nach dem Strafgesetzbuch oder einem andern Bundesgesetz mit Strafe bedroht ist. Das Gesetz enthält zudem die Grundsätze für das Jugendstrafverfahren. Im Jugendstrafrecht steht nicht wie beim Erwachsenenstrafrecht die Strafe im Vordergrund, sondern der Schutz und die Erziehung des Minderjährigen.

### Taten zwischen dem 10. und 18. Altersjahr

Kinder sind ab dem vollendeten 10. Lebensjahr strafmündig. Das Jugendstrafrecht sieht für sie zweierlei Arten von Sanktionen vor:

- a. altersgemässe Disziplinarstrafen (Verweis, Arbeitsleistung oder Teilnahme an Kursen bis Ende 15. Lebensjahr; Busse oder Freiheitsentzug ab Vollendung des 15. Lebensjahrs);
- b. erzieherische oder therapeutische Massnahmen, so genannte Schutzmassnahmen (Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung, Unterbringung bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen).

Die Sanktionen orientieren sich an den persönlichen Bedürfnissen des Jugendlichen und weniger an der Schwere der Tat und dem Verschulden, wie es bei den erwachsenen Straftätern der Fall ist.

### Taten vor dem 10. Altersjahr

Stellt die zuständige Behörde im Laufe eines Verfahrens fest, dass eine Tat von einem Kind unter zehn Jahren begangen worden ist, so benachrichtigt sie die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Liegen Anzeichen dafür vor, dass das Kind besondere Hilfe benötigt, so ist auch die Vormundschaftsbehörde oder die durch das kantonale Recht bezeichnete Fachstelle für Jugendhilfe zu benachrichtigen.

### Gesetz über die Hilfen für Opfer von Straftaten

Nach dem Opferhilfegesetz (OHG) gilt jede Person als Opfer, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Opfer wie auch Angehörige (Ehegatte / Ehegattin, Kinder, Eltern und andere Angehörige) haben Anspruch auf Unterstützung (Opferhilfe). Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden ist, sich schuldhaft verhalten hat oder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Wenn die Straftat im Ausland stattgefunden

hat, hat das Opfer ebenfalls Anspruch auf Opferhilfe, vorausgesetzt es hatte sowohl zum Zeitpunkt der Straftat wie auch der Gesuchstellung Wohnsitz in der Schweiz.

Die Opferhilfe umfasst

- a. Beratung und Soforthilfe;
- b. längerfristige Hilfe der Beratungsstellen;
- c. Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter;
- d. Entschädigung;
- e. Genugtuung;
- f. Befreiung von Verfahrenskosten;
- g. besonderen Schutz und besondere Rechte im Strafverfahren.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität eines Kindes dürfen die Behörden das Opfer der beschuldigten Person nicht gegenüberstellen (Art. 42). Das Kind darf während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen werden (Art. 43). Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise das Strafverfahren einstellen, wenn (a) das Interesse des Kindes es zwingend verlangt und dieses das Interesse des Staates an der Strafverfolgung offensichtlich überwiegt; und (b) das Kind oder bei Urteilsunfähigkeit seine gesetzliche Vertretung der Einstellung zustimmt. Die zuständige Behörde sorgt bei einer Einstellung des Verfahrens dafür, dass nötigenfalls Kinderschutzmassnahmen angeordnet werden (Art. 44).

Unterstanden die Opferberatungsstellen anfänglich der absoluten Schweigepflicht, die nur im Einverständnis mit der beratenen Person aufgehoben werden kann, so haben diese seit Januar 2009 ein Melderecht. Denn die Schweigepflicht kann den Schutz des minderjährigen Opfers gefährden. Opferberatungsstellen können dann die Vormundschaftsbehörde informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer anderen minderjährigen Person ernsthaft gefährdet ist. Eine Meldepflicht wurde bewusst nicht eingeführt, denn es ist wichtig, dass die Beratungsstelle eine Interessenabwägung im Einzelfall vornehmen kann und das Vertrauen des Opfers nicht untergraben wird.

## **Merkblatt 1**

### **Weitere rechtliche Grundlagen**

---

Gesetzliche Bestimmungen bei Kita-Mitarbeitenden: Die Betreuung als Teil der elterlichen Sorge kann auch an Dritte übertragen werden. Diese sind an die gleichen Grundlagen gebunden wie Eltern. In der Regel besteht ein Vertrag zwischen Krippe, Eltern und Angestelltem. Wird ein Kind von einem Mitarbeiter einer Kinderkrippe sexuell ausgebeutet, so ist dies eine Vertragsverletzung. Die Krippe haftet wenn ein Angestellter einen sexuellen Übergriff macht.

## Merkblatt 2: Wie funktioniert der Kinderschutz bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern?

Wenn Kinder Misshandlungen ausgesetzt sind, sollten Sie nicht zögern, Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Familienangehörige, das Kind selbst, Lehrpersonen oder in Freizeitorganisationen tätige Betreuungspersonen können sich beraten lassen, wenn sie einen Verdacht auf sexuelle Gewalt an einem Kind oder Kenntnis davon erhalten haben. Das Kinderschutzsystem in der Schweiz bietet hierbei verschiedene Möglichkeiten.

### Das Kinderschutzsystem in der Schweiz

---

#### Freiwilliger Kinderschutz

---

Die niederschwelligste Möglichkeit ist der freiwillige Kinderschutz. Verschiedene Fachstellen sind dafür zuständig: Opferhilfestellen, die Erziehungsberatung, Jugend- und Familienberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychologische Dienst, das Jugendsekretariat, die Mütter- und Väterberatung oder auch kommunale oder regionale Sozialdienste. Sie unterstehen der Schweigepflicht und handeln parteilich für das Opfer. Wenn sie es aber zur Sicherung des Kindeswohls für unerlässlich erachten, eine Meldung bei einer vormundschaftlichen Behörde zu machen, haben sie seit Anfang 2009 auch ohne das Einverständnis des Opfers das Recht dazu. Die Beratung bei einer kantonalen Opferberatungsstelle kann anonym erfolgen. Ärzte, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, sind zudem häufig die naheliegendste Anlaufstelle, da sie die Kinder und Familien bereits kennen.

#### Zivilrechtlicher Kinderschutz

---

Bei Verdacht auf sexuelle Ausbeutung, zum Beispiel durch ein Familienmitglied, kann bei der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde eine Gefährdungsmeldung erstattet werden. Der zivilrechtliche Kinderschutz ermöglicht es, bei einer Gefährdung des Kindeswohls Schutzmassnahmen anzuordnen. Diese sollen also frühzeitig und präventiv eingreifen.

## **Merkblatt 2**

In der Regel reicht zur Meldung das Vorliegen eines konkreten Hinweises, der nach genauer Abklärung der Verhältnisse das Erlassen von Kinderschutzmassnahmen durch die Behörden rechtfertigt. Zuständig für die Koordination und die Entscheidung über Massnahmen sind die vormundschaftlichen Behörden. Je nach Kanton sind dies die Amtsvormundschaften oder Sozialdienste. Die Massnahmen können von Weisungen über die Schaffung einer Beistandschaft bis zum Obhutsentzug als letztes Mittel reichen. Es gibt auch spezialisierte Kinderschutzzorgane wie zum Beispiel die Kinderschutzgruppen oder kantonale Kinderschutzzustellen, welche Abklärungen treffen und die Koordination der relevanten Fachstellen übernehmen können.

### **Strafrechtlicher Kinderschutz**

Schliesslich gibt es den strafrechtlichen Kinderschutz, der in die Zuständigkeit von Polizei, Untersuchungsbehörden und Jugendgericht gehört. Wenn die Polizei Kenntnis einer Sexualstraftat an einem Kind erhält, ist sie verpflichtet, eine Untersuchung einzuleiten, da es sich hierbei um ein Officialdelikt handelt. Eine polizeiliche Befragung des Opfers wird dabei unerlässlich. Diese wird auf Video aufgezeichnet und – falls es zu einem Gerichtsverfahren kommt – in der Verhandlung gezeigt. Damit wird das Opfer vor mehrfachen belastenden Befragungen verschont. Erlaubt sind maximal zwei Befragungen.

Das Opfer hat das Recht, im Strafverfahren von einer Fachperson begleitet zu werden. Die Leistungen gemäss Opferhilfegesetz umfassen (psychologische und juristische) Beratung, den Schutz und die Garantierung der Rechte im Strafverfahren sowie eventuell Entschädigung und Genugtuung.

### **Internetkriminalität**

Für den Bereich der Internetkriminalität gibt es die Möglichkeit, verdächtige Internetinhalte wie beispielsweise kinderpornografisches Bildmaterial oder sexuelle Straftaten an Kindern im Chatroom und anderen Foren mit einem Online-Meldeformular dem Bund mitzuteilen. Das KOBK, die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität, leitet dies an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland weiter. Schliesslich gibt es seit 2008 eine Meldestelle beim Bund bei Verdacht auf Kindersextourismus. Dort können Reisende Hinweise auf sexuelle Ausbeutung von Kindern in Feriendörfern melden.

Kinderschutz verlangt von allen Mitgliedern der Gesellschaft sorgfältiges Hinschauen und überlegtes Handeln. Zivilcourage ist der grösste Hoffnungsträger für das Beenden von Gewalt. Ohne diese werden auch die besten Schulungskonzepte und andere Präventionsbemühungen die Gewalt nicht stoppen können. Aber dennoch: Je besser wir über die Vorgehensweisen und Risiken Bescheid wissen, desto geschärfter wird unser Blick, und desto grösser wird die Wahrscheinlichkeit, dass wir Wahrgenommenes ernst nehmen und richtig darauf reagieren.

## Fachstellen und Beratungsangebote in der Schweiz

# Fachstellen und Beratungsangebote in der Schweiz

## Erziehungsfragen und Sexualerziehung

---

- » Schweizer Beratungsstellen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit: [www.plan-s.ch](http://www.plan-s.ch)
- » Verband der Sexual- und Schwangerschaftsberaterinnen: [www.vssb-online.ch](http://www.vssb-online.ch)
- » Verband deutschschweizerischer SexualpädagogInnen sedes: [www.sexualpaedagogik.info](http://www.sexualpaedagogik.info)
- » Das nationale Kompetenzzentrum Sexualpädagogik und Schule: [www.amorix.ch](http://www.amorix.ch)
- » Fachstelle Behinderung und Sexualität: [www.fabs-online.ch](http://www.fabs-online.ch)
- » Schweizerische Vereinigung der Elternorganisation (SVEO): [www.sveo.ch](http://www.sveo.ch)
- » Sozialpädagogische Familienbegleitung: [www.spfplus.ch](http://www.spfplus.ch)
- » Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS): [www.kitas.ch](http://www.kitas.ch)
- » Das Schweizer Krippenportal (Krippen, Horte, Spielgruppen, Tagesmütter, Babysitter): [www.kinderkrippen-online.ch](http://www.kinderkrippen-online.ch)
- » Mütter- und Väterberatungsstellen in Ihrer Nähe: [www.muetterberatung.ch](http://www.muetterberatung.ch)
- » Kinder- und Jugendärzte
- » Kantonale Erziehungsberatungen bzw. schulpsychologische Dienste

## Sexuelle Identität

---

- » Schulprojekte zur Thematisierung von Homo- und Bisexualität: [www.abq.ch](http://www.abq.ch), [www.gll.ch](http://www.gll.ch)
- » Eltern von homosexuellen Kindern: [www.fels-eltern.ch](http://www.fels-eltern.ch)
- » Selbsthilfegruppe Intersexualität: [www.si-global.ch](http://www.si-global.ch)
- » t r a n s X, Informationen zu Transsexualität [www.transx.ch](http://www.transx.ch)

## Prävention sexuelle Gewalt an Kindern

---

- » Stiftung Kinderschutz Schweiz: [www.kinderschutz.ch](http://www.kinderschutz.ch)
- » Internetplattform des Schweizerisches Bündnis zur Prävention von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen: [www.schau-hin.ch](http://www.schau-hin.ch)
- » Adressdatenbank für Beratungsstellen in der ganzen Schweiz [www.147.ch](http://www.147.ch)

## Intervention bei sexueller Gewalt an Kindern

---

- » Adressliste der kantonalen Opferhilfestellen in der Schweiz: [www.opferhilfe-schweiz.ch](http://www.opferhilfe-schweiz.ch)
- » Kantonale Kinderschutzgruppen, Kinderschutzberatungsstellen
- » Kantonale Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste
- » Eine Übersicht über die Angebote in der Schweiz finden Sie unter: [www.schau-hin.ch](http://www.schau-hin.ch)

## Notfallnummern

---

- » Die Dargebotene Hand 143
- » Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche 147

## Online-Beratung für Kinder und Jugendliche

---

- » E-Beratung und Jugendinformation: [www.tschau.ch](http://www.tschau.ch) ([www.ciao.ch](http://www.ciao.ch) [Romandie]; [www.telme.ch](http://www.telme.ch) [Romandie])
- » Website für Jugendliche zur Prävention und Aufklärung über Sexualität und sexuelle Gewalt: [www.lilli.ch](http://www.lilli.ch)
- » Internetprogramm zur Suchtprävention und Gesundheitsförderung für Jugendliche: [www.feelok.ch](http://www.feelok.ch)

## Fachstellen und Beratungsangebote in der Schweiz

### Adressen Täterhilfe

---

- » Internetplattform zur Prävention von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen: [www.schau-hin.ch](http://www.schau-hin.ch)
- » Hilfe für Männer, die auf Kinder gerichtete sexuelle Fantasien haben, aber keine Übergriffe begehen wollen: [www.kein-taeter-werden.de](http://www.kein-taeter-werden.de)

### Prävention von Gewalt in den neuen Medien

---

- » Schweizerische Kriminalprävention: [www.stopp-kinderpornografie.ch](http://www.stopp-kinderpornografie.ch)
- » Stiftung Kinderschutz Schweiz: [www.kinderschutz.ch](http://www.kinderschutz.ch)
- » Pro Juventute: [www.pro-juventute.ch](http://www.pro-juventute.ch)
- » KOBIK | Koordinationsstelle des Bundes zur Bekämpfung der Internetkriminalität: [www.cybercrime.ch](http://www.cybercrime.ch) (Meldeformular)

**Weiterführende Literatur, Medien**

# Weiterführende Literatur, Medien

## Literatur zum Thema Sexualerziehung und Sexualität

---

**Für Eltern und Erziehende**

---

Wanzeck-Sielert, Christa

**«Kursbuch Sexualerziehung – So lernen Kinder ihren Körper kennen»**

Don Bosco Verlag, 2004

ISBN-10: 3769814185

Ein Fachbuch für ErzieherInnen und Eltern

Barth, Marcella | Markus, Ursula

**«Zärtliche Eltern»**

Atlantis Verlag, 1996 (5. Auflage)

Neben grundsätzlichen Überlegungen, wie ernst wir als Eltern die körperlichen Bedürfnisse des Kindes nehmen wollen, enthält dieses Buch auch ganz praktische Anregungen: Beispiele von Körperwahrnehmungen und -erfahrung, Spielvorschläge zum «Chribele und Chräbele» sowie Ideen für Sinnesnahrung.

Schütz, Esther Elisabeth | Kimmich, Theo

**«Körper und Sexualität»**

Atlantis Verlag, 2007

Vielen Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen ist es ein wichtiges Anliegen, mit Kindern und Jugendlichen offen über Sexualität zu sprechen. Esther Elisabeth Schütz und Theo Kimmich schlagen einen unkomplizierten und nahliegenden Weg ein: Sie gehen vom Körpererleben und von den Alltagssituationen von Kinder und Jugendlichen aus. Ob es um die Lust am Nacktsein, die erste Periode, den Orgasmus oder um Selbstbefriedigung geht – stets stellen sie die emotionalen Aspekte von Sexualität in den Vordergrund, nähern sich klar und behutsam den Themen an, bleiben aber in der Sache unmissverständlich deutlich. Dazu tragen nicht zuletzt die sachlichen und gleichermaßen sinnlichen Illustrationen von Verena Pavoni bei. Ein Buch für Erwachsene, die in ihrem Erziehungsalltag nach einer neuen Sprache für Sexualität suchen, aber auch für Kinder und Jugendliche, die sich in aller Ruhe mit den Veränderungen ihres Körpers und ihren sexuellen Empfindungen auseinandersetzen wollen.

## Weiterführende Literatur, Medien

### Für Kinder

---

Cole, Babette

**«Mami hat ein Ei gelegt!»**

Sauerländer Verlag, 2008

Alter: ca. ab 5 Jahren

Kinder klären ihre Eltern auf, die sich zieren und Geschichten erfinden | teilweise Kinderzeichnungen als Illustration.

Kreul, Holde (Hrsg.)

**«Mein erstes Aufklärungsbuch»**

Loewe Verlag GmbH, 2003

Alter: ca. ab 5 Jahren

Sammelband mit Geschichten zu den Themen Liebe, Sexualität, Selbstvertrauen und den Umgang mit anderen. Ermuntert zum Nachdenken und reden.

Harris, Robie H. | Emberley, Michael

**«So was Tolles»**

Über Mädchen und Jungen, vom Kinderkriegen und vom Körper

Beltz und Gelberg Verlag, 2007

Alter: ca. ab 5 Jahren

Geschlechterrollen werden ausführlich berücksichtigt | verschiedene Familienformen werden berücksichtigt | Körperteile und innere Geschlechtsorgane | Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt | erlaubte und verbotene Berührungen | Freundschaften unter Kindern.

Fagerström, Grete | Hansson, Gunilla

**«Peter, Ida und Minimum»**

Ravensburger Verlag, 1989

Alter: ca. ab 5 Jahren

2 Kinder im Kindergarten- bzw. Grundschulalter kriegen ein Geschwister und stellen allerlei Fragen | Schwangerschaft und Geburt | Veränderungen in der Familie.

Rübel, Doris

**«Woher die kleinen Kinder kommen»**

Aus der Reihe: Wieso? Weshalb? Warum?

Ravensburger Verlag, 2001

Alter: ca. ab 8 Jahren

Zeugung, Schwangerschaft, Geburt und Situation nach der Geburt | Exkurs: die Fortpflanzung von Tieren.

Hansson, Gunilla

**«Ein Baby für uns alle!»**

Ravensburger Verlag, 2002

Alter: ca. ab 5 Jahren

Eine Frau erwartet ein Kind | das Buch zeigt, was das Baby den ganzen Tag macht im Bauch | Entwicklung von der Zeugung bis zur Geburt | Umgang mit Eifersucht eines älteren Geschwisters | Situation nach der Geburt.

Herrath, Frank | Sielert, Uwe

**«Lisa und Jan»**

Ein Aufklärungsbuch für Kinder und ihre Eltern

Beltz Verlag, 1996

Alter: ca. ab 5 Jahren

Das Bilderlesebuch macht aus dem sexuellen Leben kein Geheimnis und trennt sie nicht aus dem Alltag heraus. | Es erzählt von Körpern und Gefühlen, kleinen und grossen Menschen, von der Lust der Sexualität und den Schwierigkeiten mit ihr, von Geburt und Wachsen, von Mädchen und Jungen, von Freude und Unannehmlichkeiten, vom ganzen Leben, grossen Wünschen und kleinen Geheimnissen.

Geisler, Dagmar

**«Das bin ich – von Kopf bis Fuss»**

Selbstvertrauen und Aufklärung für Kinder ab 7 Jahren

Loewe Verlag, 2003

Alter: ab 7 Jahren

Dieses Buch gibt einfühlsame und offene Antworten auf alle Fragen, die Kinder sich zu den Themen Jungen und Mädchen, Männer und Frauen, Sexualität und Schwangerschaft stellen.

Weiterführende Literatur, Medien

## Literatur zum Thema Prävention sexueller Gewalt an Kindern

---

### Für Eltern und Erziehende

---

Fachstelle Limita (Hrsg.)

**«Stark sein allein genügt nicht.»**

Lenos Verlag, Basel, 2004

Limita dokumentiert in einem über dreihundert Seiten starken Handbuch die Arbeit all jener Organisationen und Einzelpersonen, die sich in den letzten Jahren in der Schweiz präventiv gegen sexuellen Kindesmissbrauch engagiert haben, sei das in der Schule, im Heim, im Sport, im Strafvollzug, in Freizeitorganisationen oder in der Familie.

Freund, Ulli | Riedel-Breidenstein, Dagmar

**«Sexuelle Übergriffe unter Kindern.»**

Mebes & Noack, Köln, 2004

Zunehmend werden sexuelle Übergriffe durch Kinder an Kindern in pädagogischen Fachkreisen als Problem erkannt. Es herrschen grosse Unsicherheiten, wie reagiert werden kann und soll, zumal die berufliche Ausbildung in keiner Weise auf diese Problematik vorbereitet. Aufgrund der Erkenntnisse in der Arbeit mit Kindergärten und Schulen zu sexuellen Übergriffen unter Kindern wurden Konzepte für die Praxis entwickelt, die in diesem Handbuch nun vorgestellt werden.

Karremann, Manfred

**«Es geschieht am helllichten Tag – Die verborgene Welt der Pädophilen und wie wir unsere Kinder vor missbrauch schützen.»**

München: Dumont-Buchverlag, München, 2007

Eine gewagte Undercover-Recherche in der Welt der Pädophilen. Rund sechzigtausend Männer mit der sexuellen Neigung zu kleinen Jungs, Mädchen und sogar Babys gibt es nach Schätzungen der Polizei hierzulande. Manfred Karremann tauchte für das ZDF und den Stern über ein Jahr lang inkognito in die verborgene Szene ein. Die zeigte sich erstaun-

lich gut vernetzt: Manfred Karremann besuchte Bundes treffen der Pädophilen ebenso wie Städtegruppen. Er knüpfte Kontakte zu mutmaßlichen Tätern aller Art – Männern, die Kinderpornografie konsumieren und Kindern nachstellen. Wurde dabei mit den Tricks vertraut gemacht, die in der Szene jeder kennt, um Kinder und ihre Eltern zu täuschen. »Es geschieht am helllichten Tag« ermöglicht zum ersten Mal einen umfassenden Einblick in die Methoden, mit denen sich pädophile Männer das Vertrauen von Kindern und Eltern erschleichen, beschreibt ihre Denkweisen und Lebenslügen.

Elmer, Corina | Limita Zürich (Hrsg.),

**«Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen –  
Wie kann ich mein Kind schützen?»**

Zürich, 2005 (4. Auflage)

Informationsbroschüre für Eltern und Bezugspersonen von Kindern

Deegener, Günther

**«Kindesmissbrauch – erkennen, helfen, vorbeugen.»**

Beltz Verlag, Weinheim, 1998

Das Buch gibt Hinweise, wie wir unsere Kinder zu Hause, im Kindergarten, in der Schule oder in der Freizeit vor Missbrauch schützen können. Es enthält Erziehungstipps, beschreibt das Vorgehen der Täter und klärt darüber auf, wie man mit einem Kind am besten spricht wenn man glaubt, es sei missbraucht worden. Zudem befasst sich der Autor gründlich mit dem gesellschaftlichen Umfeld und mit Medien wie dem Internet, die Kindesmissbrauch begünstigen.

Enders, Ursula

**«Zart war ich, bitter war's – Handbuch gegen sexuellen Missbrauch.»**

KiWi Verlag, Köln, 2006

Das Standardwerk für den Umgang mit sexueller Gewalt gegen Kinder verbindet Praxiserfahrungen verschiedener Beratungsstellen und Institutionen, fundierte Auswertungen des Forschungsstands und konkrete Hilfen für Betroffene und alle, die mit Kindern zu tun haben.

## Weiterführende Literatur, Medien

Lukesch, Barbara | Ramstein, Ruth

### «Sexueller Missbrauch – Der Fall Möriken und seine Folgen.»

Beobachter-Buchverlag, Zürich, 2000

Das Buch zeigt exemplarisch, wie eine Dorfgemeinschaft das an ihren Kindern begangene Unrecht der sexuellen Ausbeutung leugnet und dafür die warnende Stimme einer Mitbürgerin zum Schweigen zu bringen versucht. Ein Ratgeber für Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Trainer und alle, die sich eingehend über das Thema sexuelle Gewalt informieren wollen.

## Für Kinder

Frey, Jana | Gotzen-Beek, Betina

### «Jetzt ist Schluss, ich will keinen Kuss! Lotta lernt Nein sagen.»

Loewe, Bindlach, 2003

Alter: 4 – 5 Jahre

In den neun Geschichten von Lotta geht es um Situationen, in der das Mädchen genau spürt, wann ihr etwas Angst macht bzw. unbehaglich ist. Sie mag weder wenn ihre Schwester einfach so ins Badezimmer platzt, noch die Küsschen ihrer Tante. Doch Lotta bringt den Mut auf, dass auch deutlich zu sagen.

Ein Bilderbuch, das aufzeigt, wie wichtig es ist, Grenzen zu setzen. Schließlich ist die Stärkung des kindlichen Selbstbewusstseins ein wichtiger Schritt zur Prävention von sexueller Gewalt.

Enders, Ursula | Wolters, Dorothee

### «Lilly. Ein Pappbilderbuch über kindliche Gefühle für Mädchen und Jungen»

Weinheim, 2000

Alter: ab 1 Jahr

Lilly ist schon sooo gross. Sie ist stolz auf ihren neuen Roller, und wenn der grosse Hund böse bellt, hat Lilly Angst... Mal freut sich Lilly, mal ist sie sauer, mal ist sie glücklich oder traurig – wie alle kleinen und grossen Kinder.

Meier, Katrin | Bley, Anette

**«Das kummervolle Kuscheltier – Ein Bilderbuch über sexuellen Missbrauch»**

arsEdition, München, 1996

Alter: 3 – 5 Jahre

Ein Bilderbuch über sexuellen Missbrauch, das betroffene Kinder ermutigt, ihr Schweigen zu brechen, und beispielhaft zeigt, wie Hilfe gefunden wird.

Baumann, Claudia | del Monte, Marimar

**«Lena hat Angst – Geschichte eines sexuellen Missbrauchs»**

Donna Vita, 1994

Alter: 4 – 5 Jahre

Das Bilderbuch erzählt von Lena, die von ihrem Papa sexuell missbraucht wird. Sie nimmt all ihren Mut zusammen und erzählt ihrer Mama, was in den Nächten geschieht.

Kreul, Holde | Geisler, Dagmar

**«Das kann ich! – Von Mut und Selbstvertrauen»**

Loewe, Bindlach, 1998

Alter: 5 – 7 Jahre

Mut und Selbstvertrauen sind für Kinder heute wichtiger denn je. Sich durchzusetzen, sich abzugrenzen, aber auch mal nachzugeben und auf andere zuzugehen – das ist schwierig! Kinder brauchen dabei oft Hilfe. Dieses Buch bietet Gesprächsanreize für Kinder, Eltern und Betreuer. Die Kinder erkennen sich in den einzelnen Situationen wieder und werden sich so leichter ihrer selbst und ihrer Fähigkeiten bewusst. Kinder, die sich etwas zutrauen, sind weniger leicht zu manipulieren und finden eher zu einer starken Persönlichkeit.

Mönter, Petra | Wiemers, Sabine

**«Küssen nicht erlaubt»**

KeRle im Verlag Herder, Freiburg, 1999

Alter: ab 4 Jahren

Lena hat es satt, ständig von allen Onkels, Tanten und sonstigen Verwandten abgeküsst zu werden. All ihren Mut braucht sie, um den Erwachsenen klarzumachen, dass sie das nicht will. Erst sind alle einigermmaßen verduzt, aber dann begreifen sie. Lena küsst zukünftig nur noch, wen sie will! Ein ernstes Thema in ein witziges Bilderbuch für Kinder ab 4 Jahren verpackt.

## Weiterführende Literatur, Medien

Schreiber-Wicke, Edith | Holland, Carola

### «Der NEINrich»

Thienemann, Stuttgart, 2002

Alter: 4 – 5 Jahre

Nein zählt zu den Lieblingswörtern vieler Kinder. Meistens ärgern sich die Erwachsenen darüber, doch es gibt viele Gelegenheiten, bei denen man sogar Nein sagen muss, auch wenn das den Großen überhaupt nicht gefällt. Leo findet es immer ganz furchtbar, wenn seine aufgedonnerte Tante ihm einen Kuss verpassen möchte. Muss er sich das etwa gefallen lassen? Der Neinrich sagt Nein. Und er erzählt Leo noch von einer ganzen Menge anderen Gelegenheiten, bei denen ein klares Nein sogar sehr wichtig ist.

Enders, Ursula | Wolters, Dorothee

### «Gefühle-Quartett»

Ruhnmark, 1999

Alter: ab 3 Jahren

Ein multikulturelles und integratives Material, das Gefühlsqualitäten wie Freude, Schmerz, Wut, Angst, Ekel, Trauer und Wohlfühlen mit liebevollen Bildern darstellt.

Enders, Ursula | Wolters, Dorothee

### «LiLoLe EigenSinn – Ein Bilderbuch über die eigenen Sinne und Gefühle»

Weinheim, 1995

Alter: 3 – 9 Jahre

In diesem Bilderbuch entdecken LiLoLe EigenSinn und ihre Freunde die eigenen Sinne und Gefühle, den EigenSinn ist, wenn ich weiss, was ich mag und was nicht, und mir von anderen keinen Blödsinn einreden lasse. Das Buch vermittelt die Einzigartigkeit eines jeden Menschen und das Recht auf persönliches Empfinden.

Pro Familia Darmstadt

### «Mein Körper gehört mir»

Loewe Verlag, 2002

Alter: 5 – 7 Jahre

Dieses Buch gibt Anregungen zum Gespräch und zum Nachdenken über das Thema «Sexuelle Grenzüberschreitung».

Braun, Gisela | Dorothee Wolters

**«Das grosse und das kleine NEIN»**

Verlag an der Ruhr, 1997

Alter: 5 – 7 Jahre

Das Buch soll Mädchen und Jungen ermutigen, Gefühle und Bedürfnisse selbstbewusst zu vertreten, vor allem, wenn es um ihre körperliche Selbstbestimmung geht.

**Bilderbücher für Kinder zu schwulen / lesbischen Lebensweisen**

Text: Micheal Link | Illustrationen: Sabine Schöneich

**«Komm, ich zeig dir meine Eltern»**

Riesenrad Verlag, 2002

Alter: 4 – 5 Jahre

Daniels Eltern sind Papa und Micha. Und das sind Patrick Lindner und Michael Link. Das homosexuelle Paar hat den kleinen Daniel aus St. Petersburg adoptiert. Die Geschichte zeigt, dass ihre Liebe zu Daniel keine Frage von Blutsverwandtschaft ist – sondern eben ganz normal.

Lindenbaum, Pija

**«Luzie Libero und der süsse Onkel.»**

Beltz und Gelberg Verlag, 2007

Alter: 4 – 5 Jahre

Eine Geschichte zu Eifersucht und deren Bewältigung, die subtil den Blick für Geschlechter- und Identitätsproblematik schärft und sensibel an das Thema der gleichgeschlechtlichen Beziehungen heranführt.

Schreiber-Wicke, Edith | Holland, Carola

**«Zwei Papas für Tango»**

Thienemann Verlag, Stuttgart, 2006

Alter: ab 4 Jahren

Die Pinguinmännchen Roy und Silo stecken immer nur zu zweit zusammen und zeigen allen Pinguinmädchen die kalte Schulter. Sie bauen sogar ein Nest! Da schieben ihnen die Pfleger eines Tages einfach ein Pinguin-Ei unter und warten, was passiert ...

Weitere Literaturtipps finden sich auf [www.schau-hin.ch](http://www.schau-hin.ch)

## Quellenverzeichnis

# Quellenverzeichnis

- » Rauchfleisch, Udo (1996): Schwule, Lesben, Bisexuelle. Lebensweisen, Vorurteile, Einsichten. Göttingen.
- » Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2006): Jugendsexualität. Repräsentative Wiederholungsbefragung von 14- bis 17-Jährigen und ihren Eltern.
- » Damrow, Miriam K. (2006): Sexueller Kindesmissbrauch. Eine Studie zu Präventionskonzepten, Resilienz und erfolgreicher Intervention. Juventa, Weinheim und München.
- » Domurat Dreger, A. (1999): Intersex in The Age of Ethics. Hagerstown (Maryland): University Publishing Group.
- » Elz, Jutta (2003): Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende. Bd. 41 der Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Wiesbaden.
- » Endrass, J, Rossegger, A., Urbaniok, F. (2007): Zürcher Forensik Studie. Abschlussbericht zum Modellversuch «Therapieevaluation und Prädiktorenforschung». [www.zurichforensic.org](http://www.zurichforensic.org).
- » Finkelhor, David (1984): Child Sexual Abuse. New York 1984.
- » Freud, U. & Riedel-Breidenstein, D. (2006): Sexuelle Übergriffe unter Kindern – Handbuch zur Prävention und Intervention. mebes & noack, Köln.
- » Halpérin, D.S., Bouvier, P., Jaffé, Ph.D., Mounoud, R.-L., Pawlak, C., Laederach, J., Rey Wicky, H., & Astié, F. (1996): Prevalence of child sexual abuse among adolescents in Geneva: Results of a cross sectional survey. *British Medical Journal*, 312, 1326–1329.
- » Herrath, Frank & Sielert, Uwe (1996): Elterninformation zu Lisa und Jan – Ein Aufklärungsbuch für Kinder; Weinheim und Basel.
- » Karremann, Manfred (2007): Es geschieht am helllichten Tag. Die verborgene Welt der Pädophilen und wie wir unsere Kinder vor Missbrauch schützen. Dumont.
- » Kindler, Heinz (2003): Evaluation der Wirksamkeit präventiver Arbeit gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Amyna e.V. (Hrsg).
- » Kluge, Norbert (2008): Der Mensch – ein Sexualwesen von Anfang an, in: Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung, Juventa Verlag, Weinheim und München.
- » Largo, Remo (2008): Babyjahre. München und Zürich. Piper Verlag, München.
- » okay Zürich (Hrsg.) (2004). Alles was Recht ist. Rechtshandbuch für Jugendarbeitende. Orell Füssli, Zürich.
- » Niederberger, Josef Martin (1998): Sexueller Missbrauch von Mädchen in der Schweiz, Verbreitung, Täterstrategien, Folgen; Edition Soziothek, Köniz.

- » Ribeaud, Denis & Eisner, Manuel: Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich. Oberentfelden 2009.
- » Roebers, Claudia (2008). Befragungen von Kindern im forensischen Kontext. In: E. Walther, A. Preckel und S. Mecklenbräuer, Befragung von Kindern und Jugendlichen. Göttingen: Hogrefe Verlag.
- » Schmidt, Gunter (2004): Kindersexualität – Konturen eines dunklen Kontinents. Veröffentlicht in Zeitschrift für Sexualforschung, 2004; 17; 312–322. (Angeregt von Renate Freund, Bezug nehmend auf)
- » Schuhrke, Bettina (1998): Kindliche Körperscham und familiäre Schamregeln. Eine Studie im Auftrag der BZgA, Köln.
- » Schuhrke, Bettina (2004): Sexuelle Entwicklung in der Kindheit. In: Körner/Lenz: Sexueller Missbrauch, S. 166ff. Göttingen.
- » Sielert, Uwe (2005): Einführung in die Sexualpädagogik. Beltz Studium, Weinheim und Basel.
- » Süss, Daniel (2008): Jugendliche im Umgang mit Sexualität in den Medien? Referat Bieler Tagung 2008. Jugendsexualität im Wandel der Zeit: Veränderungen, Einflüsse, Perspektiven, Biel, 20. / 21.11.08 EKKJ.
- » Sullivan, P. M. & Knutson, J. F. (2000): Maltreatment and disabilities: A population-based epidemiological study. Child Abuse & Neglect, 24, 1257 – 1274.
- » Tschan, Werner (2005): Missbrauchtes Vertrauen. Sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Beziehungen. Ursachen und Folgen. Karger, Basel.
- » Universität Hamburg, Glossar Intersexualität.
- » Weltgesundheitsorganisation WHO, 1999.

## Quellenverzeichnis

### Internetseiten

- » Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendgynäkologie e.V.: [www.kindergynaekologie.de/html/kora48.html](http://www.kindergynaekologie.de/html/kora48.html)
- » Bundesamt für Statistik: [www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/02.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/02.html)
- » Nationales Forschungsprogramm 52: Elternpaare mit egalitärer Rollenverteilung: Die Langzeitperspektive und die Sicht der Kinder: [www.nfp52.ch/d\\_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=12](http://www.nfp52.ch/d_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=12).
- » Schweizerisches Bündnis zur Prävention von sexueller Gewalt an Kindern: [www.schau-hin.ch](http://www.schau-hin.ch)

### Gesetzestexte

- » Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)
- » Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)
- » Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
- » Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte der Vereinten Nationen
- » Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- » Erklärung der sexuellen Menschenrechte der World Association for Sexology
- » Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
- » Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
- » Vereinte Nationen, Übereinkommen über die Rechte des Kindes

## Dank

### Dank gilt folgenden Fachpersonen für die Mitarbeit im Fachbeirat:

- » **Sabine Brunner**, Psychologin, Marie Meierhofer Institut für das Kind, Zürich
- » **Bruno Bühlmann**, Sexualpädagoge, Präsident sedes
- » **Myriam Caranzano**, Kinderärztin, Geschäftsleiterin ASPI, Regionalgruppe Kinderschutz Schweiz Tessin
- » **Marguerite Gogniat**, Sexualpädagogin, Mitglied ARTANES
- » **Caroline Jacot-Descombes**, Sexualpädagogin, Präsidentin ARTANES
- » **Marianne Kauer**, Psychologin, Abteilung Entwicklungspsychologie, Universität Bern; Schulprojekt ABQ
- » **Peter Mösch Payot**, Jurist und Kriminologe, Dozent für Sozial- und Strafrecht, HSLU | Soziale Arbeit
- » **Renate Semper-Freund**, Psychologin und Dozentin des Instituts für Sexualpädagogik (isp Dortmund)
- » **Christa Spycher**, Ärztin, Schweizerische Stiftung für sexuelle und reproduktive Gesundheit PLANEs
- » **Rolf Temperli**, Facharzt Kinder- und Jugendmedizin, Co-Präsident Forum Praxispädiatrie

### Dank gilt auch der Arbeitsgruppe des Projekts:

- » **Ursula Dolder**, Mütterberaterin und Leiterin Netzwerk Kindesschutzmassnahmen und Präventionsarbeit in der Mütter- und Väterberatung
- » **Ursula Egli**, Mütterberaterin und Mitglied Netzwerk Kindesschutzmassnahmen und Präventionsarbeit in der Mütter- und Väterberatung
- » **Colette Marti**, Fachbereichsleiterin Prävention sexuelle Gewalt an Kindern, Stiftung Kinderschutz Schweiz, Projektleitung
- » **Maria Walser**, AGMV, Mitglied des Netzwerk Kindesschutzmassnahmen und Präventionsarbeit in der Mütter- und Väterberatung

**Dank**

**Für die grosszügige Unterstützung des Projekts sei gedankt:**

- » Bundesamt für Sozialversicherungen
- » Forum Praxispädiatrie
- » Gesundheitsförderung Schweiz
- » Hochschule Luzern | Soziale Arbeit
- » Marie Meierhofer Institut für das Kind
- » PLANeS
- » Stämpfli Publikationen AG



Gesundheitsförderung Schweiz  
Promotion Santé Suisse  
Promozione Salute Svizzera

Kindliche Sexualität und sexuelle Gewalt an Kindern – viele Eltern haben Berührungsängste, wenn es um diese beiden Themen geht, und fühlen sich unsicher im Umgang damit. Gerade im Kleinkindalter brauchen Kinder jedoch eine sorgfältige und gezielte Begleitung durch Erwachsene. In den ersten Jahren werden wichtige Weichen für das spätere Leben gestellt. Sexualerziehung und Prävention von sexueller Gewalt an Kindern sind daher wichtige Erziehungsaufgaben, wenn wir Kindern eine gesunde Entwicklung ermöglichen möchten.

Sexualerziehung ist auch Kinderschutz. Eine Erziehung, welche die sexuelle Entwicklung berücksichtigt und Kindern Raum zum Experimentieren und für sinnliche Erfahrungen lässt, leistet einen Beitrag zur Prävention von sexueller Ausbeutung. Sie verbessert den Schutz der Kinder, indem sie Ihnen einen selbstbewussten und selbstbestimmten Umgang mit dem eigenen Körper und Ihrer eigenen Sexualität ermöglicht.

Die Broschüre gibt Eltern und Erziehenden einen Überblick über die psychosexuelle Entwicklung von Kindern zwischen 0 und 6 Jahren und zeigt auf, wie Sexualerziehung im Alltag geleistet werden kann. Sie erläutert zudem die wichtigsten Fragen rund um das Problem der sexuellen Gewalt an Kindern und gibt anhand von alltagsnahen Beispielen Ideen für eine Erziehung, die präventiv wirkt.